



Stadtparlament: Einfache Anfragen

### **Einfache Anfrage Vica Mitrovic: Bestattungswesen; Beantwortung**

Am 16. Januar 2013 reichte Vica Mitrovic die beiliegende Einfache Anfrage betreffend "Bestattungswesen" ein.

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

1. Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen (sGS 458.1) in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung erlaubte es den Gemeinden, durch Reglement separate Grabfelder für Kinder vorzuschreiben sowie Familien- und Priestergräber zu gestatten. Die Stadt St.Gallen hat von dieser Ermächtigung teilweise Gebrauch gemacht. Art. 6 lit. c des vom Grossen Gemeinderat (heute: Stadtparlament) erlassenen städtischen Friedhofreglements vom 19. November 1991 (sRS 415.1) ermächtigt den Stadtrat, Gräberarten und Ruhefristen festzulegen. Gestützt auf diese Bestimmung hat der Stadtrat in Art. 17 des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen (sRS 415.11) Grabfelder für Kinder sowie Familiengräber vorgesehen.

In Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen in der revidierten Fassung ist eine offenere Formulierung gewählt worden: „Die politische Gemeinde kann durch Reglement Grabfelder festlegen. Dabei darf von den übrigen Vorschriften dieses Erlasses nicht abgewichen werden“. Mit dieser offeneren Bestimmung ist es – unter Einhaltung der übrigen gesetzlichen Regelungen - neu möglich, Grabfelder auch für Religionsgemeinschaften festzulegen. Im Vordergrund der Gesetzesrevision stand namentlich das Bedürfnis der Angehörigen muslimischer Religion nach separaten Grabfeldern. Ein entsprechendes Gesuch des Dachverbandes islamischer Gemeinden der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein betr. die Anlage eines Grabfeldes für Muslime in der Stadt St.Gallen ist am 5. September 2012 eingereicht worden.



Rechtlich liesse sich argumentieren, dass in der im städtischen Friedhofreglement enthaltene Ermächtigung an den Stadtrat, „Gräberarten und Ruhefristen“ festzulegen, auch die Kompetenz zur Festlegung von Grabfeldern für Religionsgemeinschaften enthalten ist. Vor dem Hintergrund der Erstmaligkeit und auch angesichts der politischen Bedeutung der Schaffung von separaten Grabfeldern für Religionsgemeinschaften beabsichtigt der Stadtrat indes, nach Inkrafttreten der kantonalen Rechtsgrundlagen (Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen sowie Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen, derzeit in Revision) dem Stadtparlament eine Teilrevision des städtischen Friedhofreglements zu beantragen. Die Anlage von Grabfeldern für Kinder sowie von Privatgrabstätten, wie sie bereits heute bestehen, sowie insbesondere von Grabfeldern für Religionsgemeinschaften - vorerst für städtische Einwohnerinnen und Einwohner muslimischen Glaubens – soll neu in der Kompetenz des Stadtparlaments liegen.

2. Die Bestattungsart unterscheidet sich je nach den entsprechenden Jenseitsvorstellungen in den verschiedenen Religionen und Glaubensgemeinschaften, zum Teil auch innerhalb der verschiedenen Strömungen und Herkunftsregionen. Verschiedene Religions- oder Glaubensgemeinschaften kennen ausschliesslich die Erdbestattung, so das Judentum, der Islam, die Bahai-Religion und die christlich-orthodoxen Kirchen. In der römisch-katholischen, der christkatholischen, der evangelisch-reformierten Kirche sowie in verschiedenen freikirchlichen Gemeinschaften sind sowohl die Kremation als auch die Erdbestattung zulässig. Ausschliesslich oder primär die Feuerbestattung kennt man im Hinduismus, Sikhismus und im Buddhismus. Das st.gallische Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen kennt einzig die Erdbestattung und die Feuerbestattung. Unter Feuerbestattung wird die Einäscherung in einem Krematorium verstanden (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 28. Februar 2012 zum Nachtrag zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen, S. 10). Öffentliche Verbrennungen sind nicht zulässig – alleine schon aus Gründen des Umweltschutzes – und sie widersprechen der hier geltenden Bestattungskultur.

Erdbestattungen sind zwingend auf Friedhöfen vorzunehmen. Sofern die Angehörigen nicht über die Asche verfügen wollen, erfolgt auch die Beisetzung von Urnen auf dem Friedhof. Die Erd- oder Urnenbestattung in Reihengräbern auf Grabfeldern, die allen Menschen ungeachtet ihrer religiösen Herkunft offen stehen, oder Urnenbeisetzungen im Gemeinschaftsgrab, entsprechen noch immer der in der Schweiz überwiegend verwurzelten Bestattungstradition. In der Stadt St.Gallen betreibt nur die jüdische Gemeinde St.Gallen einen eigenen Friedhof für Erdbestattungen. Das Anliegen, auf einem öffentlichen Friedhof ein Grabfeld für eine Religionsgemeinschaft auszuscheiden, ist seit der Gesetzesrevision einzig von der Islamischen Gemeinschaft geäussert worden. Die christlichen Religionen, die christlichen Freikirchen oder die Bahai haben bisher keine Wünsche auf Separierung innerhalb der öffentlichen Friedhöfe geäussert. Für diejenigen Religionen, welche die Verbren-



nung der Verstorbenen vorsehen, stellt sich die Frage ohnehin nicht. Da keine Beisetzung auf einem Friedhof vorgeschrieben ist, verfügen die Angehörigen mit wenigen Ausnahmen über die Asche, die aufbewahrt, verstreut oder beispielsweise in ein religiöses Zentrum verschickt werden kann. Bei der Gestaltung von Grabmälern kann innerhalb der heute geltenden Regelung auf die Wünsche der Religionsgemeinschaften eingegangen werden. Rituelle Handlungen werden in den gesetzlichen Grundlagen nicht geregelt. Hier sind die Hinterbliebenen im Rahmen der Würde des Ortes frei. Das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen sieht lediglich vor, dass die Anordnung von Kultushandlungen Sache der nächsten Angehörigen in Verbindung mit der zuständigen Religionsgemeinschaft ist. Den Angehörigen aller Religionsgemeinschaften ist es möglich, Kultushandlungen weitgehend in den Räumen der Friedhöfe vorzunehmen. Angehörige des Hinduismus oder des Buddhismus machen auch von der Möglichkeit Gebrauch, bei Kremationen der verstorbenen Person die Verbrennung symbolisch durch Druck auf den Startknopf in Gang zu setzen.

Bei dieser Sachlage ist aus Sicht des Stadtrats eine umfassende Revision der städtischen Bestattungsvorschriften mit Blick auf die zahlreichen unterschiedlichen Religionsgemeinschaften weder angezeigt noch zielführend. Sie wäre ohnehin ausschliesslich in den Schranken des kantonalen Rechts möglich. Sachgerecht ist vielmehr – wie schon bisher – Anliegen von Religionsgemeinschaften im Einzelfall zu prüfen, soweit sie nicht bloss auf partikulären oder ausgefallenen Bedürfnissen beruhen, allein weil diese eine religiöse Grundlage haben. Das Beispiel des Gesuchs der Islamischen Gemeinschaft hat im Übrigen gezeigt, dass es wichtig ist, dass der Stadt eine Organisation gegenüber steht, die mit einer Stimme für verschiedene Strömungen innerhalb derselben Religion sprechen kann.

Der Stadtpräsident:

Scheitlin

Der Stadtschreiber:

Linke

Beilage:

Einfache Anfrage vom 16. Januar 2013

